VISONA SWISS AG

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: Sauna-Dampfbad / Melisse

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung	Sauna – Dampfbad / Melisse
Artikel-Nr.	6042-04

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Herstellerin / Lieferant	VISONA SWISS AG Amriswilerstrasse 51 CH-8590 Romanshorn
Telefonnummer	+41 (0)71 466 10 50
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	a.buehler@visona.ch

1.4 Notrufnummern

Notrufnummer der Herstellerin	+41 (0)71 466 10 50. Diese Telefonnummer ist nur während Arbeitstagen zu den üblichen Bürozeiten erreichbar.		
Medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum	Notfallnummer: Aus dem Ausland:	145 + 41 (0)44 251 51 51	

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Sens. Haut 1. Gewässergefährdend: Aqu. chron. 3.	
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

Einstufung gemäss den Richtlinien 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnung	Xi – Reizend.		
Gefahrenhinweise (R-Sätze)	R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.	
	R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.	

VISONA SWISS AG

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: Sauna-Dampfbad / Melisse

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme	<u>!</u>
Signalwort	Achtung
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	 P233 Behälter dicht verschlossen halten. P261 Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P333 + P313 Bei Hautreizung oder –ausschlag: Ärztlichen Rateinholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501 Inhalt/Behälter einer Sonderabfallentsorgung zuführen.
Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung	Citral, Dipenten, Citronellal, Citronellol.

2.3 Sonstige Gefahren

Es sind keine weiteren vom Produkt ausgehenden Gefahren bekannt. Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Gefährlicher	Registrier-	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gehalt	Einstufung	
Inhaltsstoff	Nr.		[%]		RL 67/548/EWG	VO (EG) Nr. 1272/2008
Ethanol Stoff mit Grenzwert am Ar- beitsplatz (Suva-MAK-Wert)	01-2119457 610-43-0098	64-17-5	200-578-6	≤ 10	F; R11	Entz. Fl. 2; H225 Augenreiz. 2; H319 (bei c > 50%)
Citral	-	5392-40-5	226-394-6	≤ 1	Xi; R38 R43	Sens. Haut 1; H317 Hautreiz. 2; H315
Dipenten	-	138-86-3	205-341-0	≤ 0.5	Xi; R38 N; R50/53 R43 R10	Entz. Fl. 3; H226 Sens. Haut 1; H317 Hautreiz. 2; H315 Aqu. akut 1; H400 Aqu. chron. 1; H410

VISONA SWISS AG

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: Sauna-Dampfbad / Melisse

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

Citronellal	-	106-23-0	203-376-6	≤ 0.5	N; R51/53 R43	Sens. Haut 1; H317 Aqu. chron. 2; H411
Citronellol	-	106-22-9	203-375-0	≤ 0.5	N; R51/53 R43	Sens. Haut 1; H317 Aqu. chron. 2; H411
Geraniol	-	106-24-1	203-377-1	≤ 0.5	Xi; R38, R41 R43	Augenschäd. 1; H318 Sens. Haut 1; H317 Hautreiz. 2; H315
(1S)-alpha-Pinen	-	7785-26-4	232-077-3	≤ 0.5	Xn; R20/21/22, R65 Xi; R36/38 N; R51/53 R43 R10	Entz. Fl. 3; H226 Sens. Haut 1; H317 Asp. 1; H304 Aqu. akut 1; H400 Aqu. chron. 1; H410
(1S)-beta-Pinen	-	18172-67-3	242-060-2	≤ 0.5	Xn; R20/21/22, R65 Xi; R36/38 N; R51/53 R43 R10	Entz. Fl. 3; H226 Sens. Haut 1; H317 Asp. 1; H304 Aqu. akut 1; H400 Aqu. chron. 1; H410
p-Mentha-1,4(8)-dien	-	586-62-9	209-578-0	≤ 0.5	Xn; R65 N; R51/53	Asp. 1; H304 Aqu. chron. 2; H411
Eugenol	-	97-53-0	202-589-1	≤ 0.5	R43	Sens. Haut 1; H317 Augenreiz. 2; H319
Linalyl Acetate	-	115-95-7	204-116-4	≤ 0.5	N; R51/53	Aqu. chron. 2; H411
Geranyl Acetate	-	105-87-3	203-341-5	≤ 0.5	N; R51/53	Aqu. chron. 2; H411

Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze und R-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

4. Erste - Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste - Hilfe Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Selbstschutz der Ersthelfer beachten.
Nach Einatmen	Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall Betroffene(n) an die frische Luft bringen. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort gründlich mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Symptomen (z. B. Juckreiz) Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt	Sofort mind. 15 Minuten bei gespreizten Lidern mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Viel Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). <u>Kein</u> Erbrechen herbeiführen (die Entscheidung ob Brechreiz ausgelöst werden soll oder nicht, soll vom Arzt getroffen werden). Sofort Arzt konsultieren. Dieses Sicherheitsdatenblatt und/oder Produktetikette vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Ang	ahan		
INGING ANG	aben.		

VISONA SWISS AG

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: Sauna-Dampfbad / Melisse

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassernebel, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver oder Kohlendioxid.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist brennbar. Dämpfe sind schwerer als Luft. Bildung explosionsfähiger Gemische bei erhöhten Temperaturen möglich.

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Auf Rückzündung achten. Bei massiver Schadstofffreisetzung bzwentwicklung dichtschliessenden Chemie-Schutzanzug verwenden.
Weitere Angaben	Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Für ausreichende Rückhaltemöglichkeit des Löschwassers sorgen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den Gefahrenbereich feststellen und diesen absperren. Nicht geschützte Personen fernhalten. Betroffene Bereiche gründlich belüften. Bei Entwicklung von Dämpfen Atemschutz verwenden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Schutzkleidung verwenden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Austrittsstelle abdichten, falls dies gefahrlos möglich ist. Das Eindringen in die Kanalisation, oberirdische Gewässer und in das Grundwasser verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme	Grössere Mengen: Produkt abpumpen.
	Resten: Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel). Abfall zusammenschaufeln und in geeignetem Behälter zur Entsorgung bringen.
	Kleine Mengen (bis ca. 0.5 Liter) mit viel Wasser fortspülen.
Ungeeignete Verfahren	Grosse Mengen nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

VISONA SWISS AG

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: Sauna-Dampfbad / Melisse

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 7 (Handhabung und Lagerung), 8 (Persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise für sichere Handhabung	Ausreichende Lüftung des Arbeitsplatzes sicherstellen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Verschütten des Produkts vermeiden.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Bei Erwärmung über den Flammpunkt sind Explosionsschutzmassnahmen gemäss Suva-Merkblatt 2153 zu ergreifen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Behälter fest verschlossen halten und an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Grundsätzlich getrennt von Lebens-, Futter- oder Heilmitteln in Originalbehältern lagern.
Zusammenlagerungshinweise	Lagerklasse (LGK) 10.
	Bis ca. 100kg: Keine speziellen Einschränkungen, jedoch Zusammenlagerungsgebote beachten. 100kg bis ca. 1'000kg: Nicht zusammen mit LGK 4.2, 4.3 und 5 lagern. Zusammenlagerung mit übrigen Lagerklassen unter Einhaltung der Getrenntlagerung möglich. Bei mehr als 1'000kg: Separatlagerung (separater Brandabschnitt).
	Weitere Hinweise siehe bspw. Leitfaden für die Praxis "Lagerung gefährlicher Stoffe" (Herausgeber: Umweltfachstellen der Kantone der Nordwestschweiz (AG, BE, BL, BS, SO), der Kantone TG und ZH sowie der Gebäudeversicherung Kanton Zürich).

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für bestimmungsgemässen Zweck gemäss Produktbeschreibung verwenden.

VISONA SWISS AG

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: Sauna-Dampfbad / Melisse

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten	Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss Suva-Grenzwertliste (Suva-Publikation Nr. 1903, 2012):
(M aximale A rbeitsplatz k onzentrationswerte; MAK-Werte)	Ethanol, CAS-Nr. 64-17-5: MAK-Wert = 500 ml/m³ (ppm) bzw. 960 mg/m³. Kurzzeitgrenzwert (4x15 Minuten/Schicht) = 1'000 ml/m³ (ppm) bzw. 1'920 mg/m³. Messmethode: INRS, NIOSH.
	Klassifizierung fruchtschädigender Stoffe: Gruppe C; eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Technische Massnahmen haben Vorrang vor dem Einsatz Persönlicher Schutzausrüstungen. Für ausreichende Belüftung von Arbeitsräumen/Arbeitsplätzen sorgen (lokale Absaugung oder allgemeine Lüftungsmassnahmen).
Hygienemassnahmen	Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort wechseln und erst nach der Reinigung wieder verwenden. Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrille tragen. Einrichtung zur Augenspülung vorsehen.
Hautschutz	Handschutz: Bei Spritzkontakt Chemikalienschutzhandschuhe gemäss der Norm EN 374 tragen. Empfohlenes Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (Schichtstärke 0.4mm, Durchdringungszeit > 120 Minuten). Körperschutz: Langärmelige Arbeitskleidung. Schürze.
Atemschutz	Bei sachgemässem Umgang ist kein Atemschutz notwendig. In Ausnahmefällen (z.B. bei unzureichender Lüftung) Atemschutz-Filtergeräte gemäss EN 136 oder EN 140 mit Gasfilter A verwenden. Bei hohen Konzentrationen und unklaren Verhältnissen nur umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) einsetzen.
Thermische Gefahren	Keine Angaben.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Bei offenem Umgang ausreichende Lüftung (vorzugsweise lokale Absaugung) sicherstellen.
Zusätzliche Hinweise	Keine Angaben.

VISONA SWISS AG

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: Sauna-Dampfbad / Melisse

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

9. Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Aggregatzustand: flüssig. Farbe: weiss (trübe)
Geruch	Parfum (ätherische Öle)
pH-Wert	4.9
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	< 0℃
Siedepunkt / Siedebereich	ca. 80 bis 100 ℃
Flammpunkt	63℃
Zündtemperatur	Für das Gemisch nicht ermittelt. Ethanol: 425 ℃
Obere / untere Explosionsgrenzen	Für das Gemisch nicht ermittelt. Ethanol: UEG 3,5 Vol-%, OEG 15 Vol-%
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bei Erwärmung über den Flammpunkt ist jedoch die Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.
Oxidierende Eigenschaften	Keine bekannt
Relative Dichte	ca. 0.95 bis 1.0 g/cm³ bei 20 ℃
Löslichkeit(en)	Löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	Nicht ermittelt
Viskosität	Nicht ermittelt

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Eigenschaften wurden nicht ermittelt.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitte 10.2 und 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit Starken Säuren und Oxidationsmitteln möglich. Bei Erwärmung über den Flammpunkt (siehe Abschnitt 9) können sich explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht über den Flammpunkt erwärmen (siehe auch Abschnitt 10.3).

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Angaben vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand Entstehung von Kohlendioxid und Kohlenmonoxid.

VISONA SWISS AG

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: Sauna-Dampfbad / Melisse

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Nicht als akut toxisch eingestuft.
	LD/LC50 Werte Ethanol:
	LD50, oral, Ratte, Maus 10'470mg/kg
	LD50, dermal Kaninchen 15'800mg/kg
	LC50, inhalation, Ratte, Maus (4h) 30'000mg/m ³
Reizung	Nicht als reizend eingestuft.
Ätzwirkung	Nicht als ätzend eingestuft.
Sensibilisierung	Das Produkt kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	Keine toxische Wirkung bei wiederholter Verabreichung bekannt.
Karzinogenität	Nicht als karzinogen eingestuft.
Mutagenität	Nicht als mutagen eingestuft.
Reproduktionstoxizität	Nicht als reproduktionstoxisch eingestuft.
Aspirationsgefahr	Auf Grund des verfügbaren Datenstands sind die Einstufungs- kriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen der Berechnungsverfahren gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. RL 1999/45/EG. Es sind keine über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren zu erwarten.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt ist schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (Einstufung basierend auf den Berechnungsverfahren gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. RL 1999/45/EG).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen für das Gemisch verfügbar.

Ethanol: Abbaubarkeit im mod. OECD Screening-Test 94%.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen für das Gemisch verfügbar.

Ethanol: Biokonzentrationsfaktor (BCF) = 0.66. Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser log Kow = - 0.3.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen für das Gemisch verfügbar.

Ethanol: Leichtflüchtig, verdunstet daher leicht an der Bodenoberfläche.

VISONA SWISS AG

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: Sauna-Dampfbad / Melisse

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Inhaltsstoffe von denen bekannt ist, dass sie PBT oder vPvB sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt nicht unverdünnt oder in grösseren Mengen in die Kanalisation, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser gelangen lassen (siehe auch Abschnitt 6).

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes	Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Abfall-Code gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1):
	20 01 13 S : Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.
Verunreinigte Verpackungen	Kontaminierte bzw. nicht vollständig entleerte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln.
Zusätzliche Hinweise	Leergebinde vorzugsweise wiederverwenden oder nach gründlicher Reinigung und Trocknung einer Wiederverwertung zuführen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport gem. europäischen Übereinkommen über die intern. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) bzw. Ordnung für die intern. Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

UN-Nummer	Kein Gefahrgut im Sinne von ADR/RID.
UN-Versandbezeichnung	
Transportgefahrenklasse	
Klassifizierungscode	
Nummer der Gefahr	
Gefahrzettel	
Beförderungskategorie	
Verpackungsgruppe	
Umweltgefahren	
Begrenzte Menge (LQ)	
Tunnelbeschränkungscode	
Besondere Vorsichtsmassnahmen	

VISONA SWISS AG

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: Sauna-Dampfbad / Melisse

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (Schweiz)

Störfallverordnung, StFV (SR 814.012)	Kriterium Brand- und Explosionseigenschaften: Mengenschwelle = 200'000kg. Kriterium Ökotoxizität: Mengenschwelle gemäss Vorgaben der örtlichen Behörde.
Chemikalien-Risikoreduktions- Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)	Keine besonderen Einschränkungen/Verbote bei bestimmungsgemässer Verwendung.
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)	Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1)	Ggf. Anhang 1 der LRV beachten (Allgemeine Emissionsbegrenzungen).
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Suva-Nr. 1903	Hinweise zu Grenzwerten am Arbeitsplatz siehe Kapitel 8 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)	Es ist gemäss Anforderungen der Mutterschutzverordnung sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.
Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)	Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Substanzen gemäss Verordnung SR 822.115.2 gelten als gefährlich. Dieses Produkt ist eine gesundheitsgefährdende Substanz im Sinne der erwähnten Verordnung (R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich).
Verordnung über die VOC-Lenkungs- abgabe (SR 814.018) VOC = Flüchtige organische Verbindungen	Das Produkt enthält < 10% VOC.
Wassergefährdungsklasse (D)	WGK 2 – wassergefährdend (Selbsteinstufung gemäss Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe VwVwS).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht notwendig.

VISONA SWISS AG

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: Sauna-Dampfbad / Melisse

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
und 3 aufgeführten H-Sätze	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
	H315	Verursacht Hautreizungen.
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
	H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2	R10	Entzündlich.
und 3 aufgeführten R-Sätze	R11	Leichtentzündlich.
	R20/21/2	2 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
	R36/38	Reizt die Augen und die Haut.
	R38	Reizt die Haut.
	R41	Gefahr ernster Augenschäden.
	R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
	R65	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
	R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
	R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
	R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Methode der Bewertung / Einstufung	GHS: Einstufung gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Teil 2 (Physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren) und Teil 4 (Umweltgefahren). Altes Recht: Einstufung gemäss Richtlinie 67/548/EWG und Richtlinie 1999/45/EG (konventionelle Methode).	
Abkürzungen und Akronyme	SDB S	Sicherheitsdatenblatt.
		Persistent, bioakkumulierend, toxisch.
		Sehr persistent, sehr bioakkumulierend.
	EKAS E	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit.
	Suva S	Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft.
		Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
		Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

VISONA SWISS AG

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: Sauna-Dampfbad / Melisse

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2012 Version: 1 Überarbeitet am: - Ersetzt Version: -

Geeignete Schulungsgrundlagen	Dieses Sicherheitsdatenblatt und Produkt-Etikette.
Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden SDB	Sicherheitsdatenblätter der enthaltenen Rohstoffe. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Gestis Stoffdatenbank.
Überarbeitete Angaben im SDB im Vergleich zur letzten Version	Version 1.

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungsoder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand des Produktnamens/der
Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von
den in Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet
wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts
möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf
andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.